VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 4 · APRIL 2025

S4. Einkommensteuererklärung 2024: Wie sich Versicherungsbeiträge absetzen lassen

S6. Ende vom Homeoffice: Rechtmäßige Anordnung der Vor-Ort-Präsenz setzt sachliches Interesse des Arbeitgebers voraus

S7. Überstreichen bunter Wände: Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel hat für Vermieter weitere Folgen

S9. Irrtum über Werthaltigkeit: Wer eine Erbschaftsausschlagung anfechten will, muss die Formvorschriften beachten

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Einkommensteuererklärung 2024: Wie sich Versicherungsbeiträge absetzen lassen

Steuerklassen: Diese Regeln gelten für ELStAM bei Ehepaaren und Verpartnerten

Eltern aufgepasst: Kinderbetreuungskosten lassen sich ab 2025 besser absetzen

S.5
Doppelbesteuerungsabkommen: Aktuelle Übersicht

Steuervorhaben der Wahlgewinner CDU/CSU: Das könnte unter einer neuen Regierung kommen

Neue Fristberechnung ab 2025: Steuerbescheide gelten neuerdings erst am vierten Tag als bekanntgegeben

S.6
Ende vom Homeoffice: Rechtmäßige Anordnung der Vor-Ort-Präsenz setzt sachliches Interesse des Arbeitgebers voraus

Arbeitszeiterfassung für Hausangestellte: Ausnahme nur, wenn Einhaltung der Höchstarbeitszeit anderweitig garantiert wird

Gesellschafter-Geschäftsführer: Sozialversicherungspflicht auch bei mittelbarer Beteiligung über eine Holding

S.7
Selbst bei Familienmitgliedern: Ausbleibende Wohnungsbesichtigung spricht für unzulässige Vorratskündigung

Ferienwohnung: Inventar muss nicht ohne Anlass auf versteckte Schäden geprüft werden

Überstreichen bunter Wände: Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel hat für Vermieter weitere Folgen

S.8
Grundstücksunternehmen: Erweiterte Gewerbesteuerkürzung kann nicht zeitanteilig gewährt werden

Grundsteuerlasten verteilen: Wie sich Grundsteuer auf Mieter übertragen lässt

Anteilsvereinigung: Wann Sie von der Grunderwerbsteuer befreit sein können

S.9
Irrtum über Werthaltigkeit: Wer eine Erbschaftsausschlagung anfechten will, muss die Formvorschriften beachten

Kostentragungspflicht: Unwahre Angaben können auch in einem Erbscheinsverfahren empfindliche Folgen haben

Postmortale Vollmacht: Bevollmächtigte können Nacherbenvermerk im Grundbuch löschen lassen

S.10
Schenkung von Gesellschaftsanteilen: Bei Sicherung der Unternehmensnachfolge wird kein Arbeitslohn ausgelöst

Stille Beteiligung: Liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus nichtselbständiger Arbeit vor?

New Work: Wie Arbeitnehmer ihre Einsätze im Co-Working-Space absetzen können

S.11
Vorsteuerabzug: Konkurrenz der Umsatzsteuerbefreiungen

CESOP-Handbuch: Übermittlungspflichten für Zahlungsdienstleister

Überarbeitete Grundsätze zur Behandlung von Tankkartensystemen

S.12
Was ist mein Unternehmen wert?

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Am 29.04.2025, ab 16.30 Uhr, informiert unser Partner und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Nikolaus Bross in einem kostenlosen Online-Seminar zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen. Personalverantwortliche und Unternehmer sind herzlich zu diesem Seminar eingeladen. Wir bitten um Anmeldung unter:
https://www.vrtonline.de/seminare/detail/kostenloses-online-seminar-arbeitsrecht-i

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Bw. Claudia Ark
Vereidigte Buchprüferin,
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail c.ark@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross
Rechtsanwalt, Solicitor in England & Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de

Florian Richter
Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Dipl.-Bw. Barbara Verheggen
Vereidigte Buchprüferin,
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail b.verheggen@vrt.de

Doris Knape
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail d.knape@vrt.de

* Nicht Partnerin im Sinne des PartGG

IHRE EXPERTIN

Dipl.-Bw.
Claudia Ark
c.ark@vrt.de

Einkommensteuererklärung 2024: Wie sich Versicherungsbeiträge absetzen lassen

Versicherungen bieten einen wichtigen Schutz für unterschiedliche Lebenslagen, belasten aber schnell spürbar die Haushaltskasse. Die gute Nachricht ist, dass sich ein großer Teil der Versicherungsbeiträge in der Einkommensteuererklärung absetzen lässt.

Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung dürfen als Sonderausgaben abgezogen werden. Unter die Basisversorgung fallen unter anderem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und zur sogenannten Rürup-Rente. Seit 2023 können diese Beiträge grundsätzlich zu 100 % abgesetzt werden, jedoch maximal bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung; für das Jahr 2024 erkennt das Finanzamt maximal 27.566 € als Sonderausgaben an. Bei zusammenveranlagten Eheleuten verdoppelt sich der Betrag.

Beiträge zur Riester-Rente lassen sich in Höhe von maximal 2.100 € pro Jahr als Sonderausgaben absetzen, wenn dieser Abzug gegenüber der Gewährung von Zulagen günstiger ist. Der Betrag verdoppelt sich bei zusammenveranlagten Ehepaaren, wenn beide zum begünstigten Personenkreis gehören. Die jährliche Grundzulage beträgt bis zu 175 €. Die Kinderzulage beträgt bei vor 2008 geborenen Kindern 185 € pro Kind, bei ab 2008 geborenen Kindern 300 € pro Kind. Die sogenannte Günstigerprüfung erfolgt automatisch durch das Finanzamt. Dabei sind die gezahlten Riester-Beiträge, der individuelle Steuersatz und die Anzahl der Kinder von entscheidender Bedeutung. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Steuerklassen: Diese Regeln gelten für ELStAM bei Ehepaaren und Verpartnerten

Heiraten Arbeitnehmer, teilen die Meldebehörden den Finanzämtern den Familienstand „verheiratet“, das Datum der Eheschließung und die Identifikationsnummer der Ehegatten mit. Dadurch werden beide Ehegatten programmgesteuert in die Steuerklasse IV eingereiht, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Das gilt auch, wenn einer von beiden keinen Arbeitslohn bezieht.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Eltern aufgepasst: Kinderbetreuungskosten lassen sich ab 2025 besser absetzen

Ob Kita, Hort, Babysitter oder Tagesmutter: Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder können in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Bislang waren nur zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind absetzbar, ab 2025 lassen sich 80 % der Kosten, maximal 4.800 € pro Jahr und Kind abziehen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Doppelbesteuerungsabkommen: Aktuelle Übersicht

Das Bundesfinanzministerium hat zum Jahresbeginn die Übersicht über den Stand der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und anderer Abkommen im Steuerbereich aktualisiert. Aus dem Verwaltungsschreiben ergibt sich, mit welchen Staaten Deutschland DBA abgeschlossen oder geändert hat. Dies betrifft u. a. die Aussetzung des DBA mit Belarus ab 1.1.2025.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Steuervorhaben der Wahlgewinner CDU/CSU: Das könnte unter einer neuen Regierung kommen

Im Vorfeld der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 hatte die CDU mit Unterstützung der CSU zahlreiche Steuervorhaben in ihr Wahlprogramm aufgenommen. Jetzt nach dem Wahlsieg von CDU/CSU und den anstehenden Koalitionsverhandlungen mit der SPD bleibt abzuwarten, welche Ideen realisiert werden könnten.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Neue Fristberechnung ab 2025: Steuerbescheide gelten neuerdings erst am vierten Tag als bekanntgegeben

Bereits 2024 hatte der Gesetzgeber hierzulande verlängerte Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen eingeführt. Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz hat er zugleich geregelt, dass schriftliche Verwaltungsakte (z.B. Steuerbescheide) zu einem späteren Zeitpunkt als bisher als bekanntgegeben gelten. Dies ist wichtig für zahlreiche steuerrechtliche Fristen, da diese an den Bekanntgabezeitpunkt anknüpfen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dr.
Nikolaus Bross
n.bross@vrt.de

Ende vom Homeoffice: Rechtmäßige Anordnung der Vor-Ort-Präsenz setzt sachliches Interesse des Arbeitgebers voraus

Was während der Corona-Pandemie noch als Zukunftsmodell der Arbeit gepriesen wurde, legt zunehmend den Rückwärtsgang ein: Arbeit im Homeoffice. Doch so einfach, wie es sich die Unternehmen oft vorstellen, ist der Weg zurück in die Vor-Ort-Präsenz nicht. So musste sich das Landesarbeitsgericht Köln (LAG) mit der Frage beschäftigen, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zurückbeordern kann.

Der betreffende Projektmanager arbeitete seit 2017 für seine Arbeitgeberin, ein Planungs- und Projektmanagementbüro für die Autozulieferindustrie. Er entwickelte jeweils projektbezogen nach den konkreten Anforderungen der einzelnen Kunden Industrielösungen entlang der gesamten Prozesskette, und zwar zu 80 % aus dem Homeoffice oder bei den Kunden des Autozulieferers. Nach seinem Arbeitsvertrag bezog sich sein Einsatzort je nach Projekt auf die gesamte Unternehmensgruppe, die von verschiedenen deutschen Standorten aus operierte. Dann entschied sich die Arbeitgeberin, den Standort des Unternehmens zu schließen, an dem der Arbeitnehmer grundsätzlich beschäftigt war. Sie versetzte ihn an einen 500 km entfernten Arbeitsplatz und widerrief die Erlaubnis, im Homeoffice zu arbeiten. Zugleich kündigte sie vorsorglich das Arbeitsverhältnis - verbunden mit dem Angebot, es zu geänderten Arbeitsbedingungen am neuen Standort fortzusetzen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Arbeitszeiterfassung für Hausangestellte: Ausnahme nur, wenn Einhaltung der Höchstarbeitszeit anderweitig garantiert wird

Wer in seinem Betrieb noch keine Arbeitszeiterfassung installiert hat, sollte sich hierüber schnell konkrete Gedanken machen. Die folgende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu einer in Spanien beschäftigten Hausangestellten zeigt, dass allen Angestellten in der EU die Möglichkeit gegeben werden muss, ihre geleisteten Arbeitsstunden nachverfolgen und eventuelle Überstunden geltend machen zu können.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Gesellschafter-Geschäftsführer: Sozialversicherungspflicht auch bei mittelbarer Beteiligung über eine Holding

Der sozialversicherungsrechtliche Status von Gesellschafter-Geschäftsführern wird regelmäßig geprüft. Hierbei kommt es oft zu Nachforderungen von Sozialabgaben. Dies zeigt auch ein aktueller Fall, der es bis vor das Bundessozialgericht geschafft hat.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Selbst bei Familienmitgliedern: Ausbleibende Wohnungsbesichtigung spricht für unzulässige Vorratskündigung

Die Angst davor, seinen Wohnraum zu verlieren, wird in den aktuellen Zeiten nicht geringer. Daher bewegt Mieter das Thema der Eigenbedarfskündigungen, das wie eine Art Damoklesschwert besonders in urbanen Wohngebieten über ihren Köpfen schwebt, in besonders hohem Maße. Dieses Urteil des Amtsgerichts Hamburg (AG) bringt wieder etwas mehr Licht in das Thema

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Ferienwohnung: Inventar muss nicht ohne Anlass auf versteckte Schäden geprüft werden

So manche Urlaubserfahrung ist des Erinnerns nur wenig wert - vor allem, wenn dabei das eigene Kind verletzt wurde. Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) hat in diesem interessanten Fall zu Verbrühungen durch eine defekte Kaffeekanne in einer Ferienwohnung festgestellt, dass Vorsicht immer wieder vor Nachsicht stehen sollte. Denn nicht in allen Fällen kann jemand für die Folgen eines Unglücks haftbar gemacht werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Florian Richter
f.richter@vrt.de

Überstreichen bunter Wände: Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel hat für Vermieter weitere Folgen

In den letzten Jahren hat sich im Mietrecht höchstrichterlich viel getan, was die Zulässigkeit von Vertragsklauseln zu sogenannten Schönheitsreparaturen betrifft - oft zugunsten der Mieter. Nun war das Amtsgericht Hanau (AG) mit dem Thema betraut und sah in der Unwirksamkeit eben jener Mietvertragsklausel weitere Konsequenzen bei Schäden an der Mietsache auf Vermieter zukommen.

In einem Mietvertrag war die Durchführung von Schönheitsreparaturen auf die Mieter übertragen worden. Allerdings war die Klausel nach der ständigen Rechtsprechung unwirksam, da die Mieter zu oft hätten streichen müssen. Die Wände strichen sie dann in gelb, grün und rosa. Nach Beendigung des Mietvertrags und Rückgabe der Wohnung sah der Vermieter diese Farbwahl als Schaden an der Mietsache an, aufgrund dessen der Nachmieter die Annahme der Wohnung verweigert habe. Er verlangte deshalb die Kosten des Streichens der Wohnung in Höhe von knapp 5.000 € sowie einen Ausgleich der Kosten für die verspätete Weitervermietung. Schließlich klagte er seine Forderung ein.

Das Geld erhielt er vom AG jedoch nicht zugesprochen. Selbst wenn der Vermieter Schadensersatzansprüche gegen den Mieter aufgrund eines vertragswidrigen Zustands der Mietsache hätte, muss er sich diese in Fällen wie diesem selbst anrechnen lassen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Grundstücksunternehmen: Erweiterte Gewerbesteuerkürzung kann nicht zeitanteilig gewährt werden

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu, das heißt, sie können ihren für die Gewerbesteuer maßgeblichen Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbesteuerung mit Grund- und Gewerbesteuer in vollem Umfang vermieden wird.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Grundsteuerlasten verteilen: Wie sich Grundsteuer auf Mieter übertragen lässt

Am Immobilienmarkt brodelt es. Der Gesetzgeber hat mit der neuen Grundsteuer-Verordnung ein Fass aufgemacht. Land auf, Land ab ist unter Grundbesitzern von einer kategorischen Ungerechtigkeit im Steuerwesen die Rede. Was ist passiert? Seit 01. Januar 2025 werden die Grundsteuerbeiträge von Grundeigentümern auf Basis von neuen Grundsteuermodellen berechnet. Damit könnte es für einige günstiger, für andere aber teurer werden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Anteilsvereinigung: Wann Sie von der Grunderwerbsteuer befreit sein können

Beim Erwerb eines Grundstücks wird Grunderwerbsteuer festgesetzt, sofern keine Gründe für eine Befreiung vorliegen. Wenn Sie zum Beispiel aus einem Unternehmen, an dem Sie beteiligt sind, ein Grundstück in Ihr Alleineigentum übernehmen, ist das Grundstück insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, wie Sie an dem Unternehmen beteiligt sind. Man geht quasi davon aus, dass Sie das Grundstück in Höhe Ihres Unternehmensanteils bereits besaßen. Im Streitfall musste das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entscheiden, inwieweit eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer erfolgen muss.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

IHR EXPERTE

Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
m-y.dietrich@vrt.de

Irrtum über Werthaltigkeit: Wer eine Erbschaftsausschlagung anfechten will, muss die Formvorschriften beachten

Da Unwissenheit bekanntlich nicht vor Strafe schützt - in diesem Fall in Form einer entgangenen Erbschaft -, sollten sich alle potenziellen Erben diesen Fall gut merken. Eine Erbschaftsausschlagung bedarf einer öffentlichen Beglaubigung. Wie es sich mit der Anfechtung einer solchen bereits erfolgten Erbschaftsausschlagung verhält, musste das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) in einem Beschluss nochmals klarstellen.

Der geschiedene Erblasser hinterließ einen Sohn, der aufgrund eines vermeintlich überschuldeten Nachlasses zunächst sowohl form- und fristgerecht als auch wirksam die Erbschaft für sich und seine Kinder ausgeschlossen hat. Im Zuge der Nachlassabwicklung erhielt der Sohn über den Nachlasspfleger davon Kenntnis, dass der Nachlass doch werthaltig sei, weshalb der Sohn über seinen Anwalt eine Anfechtung der Ausschlagungserklärung wegen eines Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft des Nachlasses über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an das Nachlassgericht übermitteln ließ. Die erteilte Vollmacht reichte der bevollmächtigte Rechtsanwalt in öffentlich beglaubigter Form im Original nach. Das Nachlassgericht war jedoch der Ansicht, dass die Anfechtungserklärung nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprach und daher unwirksam sei.

Dieser Ansicht schloss sich auch das OLG an. Für die Anfechtung einer bereits erfolgten Erbschaftsausschlagung gelten die gleichen Formvorschriften wie für die ursprüngliche Ausschlagungserklärung. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Kostentragungspflicht: Unwahre Angaben können auch in einem Erbscheinsverfahren empfindliche Folgen haben

Das Gesetz sieht vor, dass in einem Erbscheinsverfahren das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen kann. Es kann dabei auch einem Beteiligten die Verfahrenskosten vollständig auferlegen, wenn er zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht hat. Diese gesetzliche Regelung war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Celle (OLG).

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Postmortale Vollmacht: Bevollmächtigte können Nacherbenvermerk im Grundbuch löschen lassen

Das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen (OLG) musste im Folgenden die Frage beantworten, ob eine Vollmacht, die auch nach dem Tod des Erblassers zur Vertretung des Vorerben gelten sollte, auch zur Vertretung von Nacherben berechtigt. Anlass gab hierzu eine abgelehnte Löschung eine Nacherbenvermerks.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Dipl.-Bw.
Barbara Verheggen
b.verheggen@vrt.de

Schenkung von Gesellschaftsanteilen: Bei Sicherung der Unternehmensnachfolge wird kein Arbeitslohn ausgelöst

Die Übertragung von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter löst häufig Lohnsteuer aus, wenn der Vorgang verbilligt oder unentgeltlich erfolgt. Grund ist, dass die Finanzämter in der Regel davon ausgehen, dass die Vorteile aus dieser Anteilsübertragung „für“ die frühere Beschäftigung gewährt worden sind und daher beim Empfänger zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese fiskalische Sichtweise nun deutlich eingeschränkt für Fälle, in denen die Anteilsübertragung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge erfolgt. Geklagt hatte eine Frau, die seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig war. Da der Sohn der Gründungsgesellschafter als Unternehmensnachfolger nicht in Betracht kam, hatten die Gesellschafter beschlossen, die Leitung des Unternehmens - zur Sicherung der Unternehmensfortführung - in die Hände der Klägerin und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Zu diesem Zweck übertrugen sie jeweils 5,08 % der Anteile schenkweise an die Klägerin sowie vier weitere Personen. Das Finanzamt (FA) sah den darin liegenden geldwerten Vorteil als Arbeitslohn an und unterwarf ihn der Lohnbesteuerung.

Der BFH erteilte dieser Besteuerung nun jedoch eine Absage und entschied, dass sich der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile bei objektiver Betrachtung nicht als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit der Klägerin darstellte. Das Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führe nach Gerichtsmeinung nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Stille Beteiligung: Liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus nichtselbständiger Arbeit vor?

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sind Gewinnanteile aus Mitarbeiterbeteiligungen in Form typisch stiller Beteiligungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu qualifizieren? Mit dieser Frage wird sich der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Revisionsverfahren beschäftigen, denen divergierende Entscheidungen zweier Finanzgerichte (FG) zugrunde liegen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

New Work: Wie Arbeitnehmer ihre Einsätze im Co-Working-Space absetzen können

Arbeitsplätze in einem Co-Working-Space werden in der Regel für einen bestimmten Zeitraum - für Stunden, Tage, Wochen oder auch Monate - angemietet. Seit mobiles Arbeiten in Unternehmen immer häufiger möglich ist, nutzen auch viele Arbeitnehmer solche flexiblen Arbeitsplätze in meist größeren Gemeinschaftsbüros.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Vorsteuerabzug: Konkurrenz der Umsatzsteuerbefreiungen

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) schließt den Vorsteuerabzug bei bestimmten Steuerbefreiungen aus. Doch was passiert, wenn gleichzeitig zwei Befreiungsvorschriften greifen, und zwar eine mit und eine ohne Ausschluss des Vorsteuerabzugs? Mit dieser Frage beschäftigte sich kürzlich das Finanzgericht Niedersachsen (FG). Der Fall betraf die Konkurrenz zwischen der Steuerbefreiung für Blindenwerkstätten nach § 4 Nr. 19 Buchst. b UStG und der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

CESOP-Handbuch: Übermittlungspflichten für Zahlungsdienstleister

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat das Kommunikationshandbuch CESOP überarbeitet und auf seiner Homepage veröffentlicht. Bereits seit dem 01.01.2024 sind Zahlungsdienstleister verpflichtet, bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu dokumentieren und diese vierteljährlich an das BZSt zu übermitteln. Die rechtliche Grundlage für diese Verpflichtung war im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 im Bereich der Umsatzsteuer geschaffen worden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Doris Knape
d.knape@vrt.de

Überarbeitete Grundsätze zur Behandlung von Tankkartensystemen

Unternehmen, die Tankkarten ausgeben oder nutzen, bekommen durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums mehr Klarheit bei der umsatzsteuerlichen Behandlung. Sie sollten ihre bestehenden vertraglichen Regelungen und Abrechnungen prüfen und ggf. anpassen.

Hintergrund

In diversen Konstellationen einer Fahrzeugüberlassung werden dem Fahrzeugnutzer Tankkarten zur Verfügung gestellt. Rechtlich gesehen erwirbt dieser den Kraftstoff dabei grundsätzlich im Namen des Unternehmens, das die Tankkarte ausgegeben hat. Dieses berechnet dann dem Fahrzeugnutzer den Kraftstoff weiter. Damit kommt es zu zwei Lieferungen: vom Mineralölunternehmen an den Tankkarten-Ausgeber und von diesem an den Fahrzeugnutzer.

Schon im Jahr 2003 (und erneut im Jahr 2019) hat der Europäische Gerichtshof nur eine Lieferung gesehen, nämlich vom Mineralölunternehmen direkt an den Fahrzeugnutzer.

Die Vorfinanzierung durch den Tankkartenaussteller stellt eine Kreditgewährung dar.

Reaktionen der Finanzverwaltung

Auf das erste EuGH-Urteil hin hat das Bundesfinanzministerium im Jahre 2004 ein Schreiben erlassen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Was ist mein Unternehmen wert?

Sie planen Ihre Unternehmensnachfolge bzw. Ihr Unternehmen zu verkaufen, Sie überlegen Ihr Unternehmen umzustrukturieren oder ein anderes zu akquirieren, dann ist eine Bewertung Ihres Unternehmens oder des Ziel-Unternehmens unabdingbar. Auch bei Gesellschafterwechsel einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sehen viele Gesellschaftsverträge eine Bewertung der Anteile nach einem anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsverfahren vor.

Eine Unternehmensbewertung ist zudem bei Erbauseinandersetzungen, Erbteilungen sowie Festlegung von Abfindungsansprüchen im Familienrecht oder aus Schenkung- und Erbschaftsteuerzwecken, wenn Unternehmen oder Unternehmensanteile involviert sind, unbedingt durchzuführen.

Mit unserem professionellen und erfahrenen Valuation-Team konkretisieren wir mit Ihnen den Bewertungsanlass und wählen darauf basierend das anzuwendende Bewertungsverfahren, z.B. das Ertragswertverfahren (IDW S1), Discounted-Cash-Flow-Methoden, Multiple-Verfahren oder das steuerliche vereinfachte Ertragswertverfahren.

Da der Wert eines Unternehmens nicht die Vergangenheit, sondern dessen Zukunft abbildet, ist die Unternehmensbewertung basierend auf der Planung des zu bewertenden Unternehmens durchzuführen. Unser Valuation-Team begleitet Sie bei der Erstellung einer dem Bewertungsverfahren adäquaten Planung Ihres Unternehmens.

Sollte für Ihr Unternehmen einer der vorgenannten Anlässe anstehen oder wollen Sie „einfach mal so“ wissen, wie hoch der Wert Ihres Unternehmens aktuell ist, sprechen Sie uns gerne an und kontaktieren Sie uns über **valuation@vrt.de**.

VRT. Unternehmensbewertung

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Willi Spies
w.spies@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

IHR EXPERTE

André Brüstle
a.bruestle@vrt.de

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

Zahlungstermine

Donnerstag, 10.04. (Frist 14.04.)
Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Montag, 28.04.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: contrastwerkstatt - stock.adobe., Seite 5: Tobif82 - stock.adobe.com, Seite 8: Anthony Brown, Seite 4: Kookkii - stock.adobe.com, Seite 6: SejutaCahaya - stock.adobe.com, Seite 7: DRON_FOTO, Seite 9: Ngoc - stock.adobe.com, Seite 10: peopleimages.com - stock.adobe.c, Seite 11: Aodsy - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de